



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
(WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DEN ZEITRAUM
2022 - 2023**

Stand: 09/2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung.....	11
I.8.	Grundgebühr	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Erfolgsplan 2022 – 2023	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	20
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	23
	3. Ermittlung der Konzessionsabgabe	24
	4. Ermittlung der Zählergrundgebühr	27
	Berechnungsgrundlagen.....	32
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	34

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Stadt Markdorf hat uns im März 2021 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2022 - 2023 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2021 mit der Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2023, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 sowie die Investitionsplanung bis 2023 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Bäder von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 15. September 2021

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Markdorf führt den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Markdorf“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung. Seit 01.01.2020 besteht zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt eine Vereinbarung über die Abführung einer Konzessionsabgabe.

Die Einrichtung besteht aus folgenden Versorgungs- bzw. Einzugsbereichen:

Einzugsbereich	Ortsteile/Wohnplätze
1. Bodenseewasserversorgung	Kernstadt Markdorf und Teile des Ortsteils Riedheim
2. Mischwasser (Bodenseewasser und Grundwasser aus Brunnen Stadel)	Riedheim, Leimbach, Hepbach, Stadel, Gangenweiler
3. Tiefbrunnen Bermatingen	Stadtteil Ittendorf und Teilorte

Damit gibt es in der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ der Stadt Markdorf insgesamt drei Einzugsbereiche.

Grundsätzlich können nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG verschiedene Einzugsbereiche zusammengefasst werden. Es obliegt dem Ermessen des Gemeinderats, für diese technisch getrennten Versorgungssysteme einheitliche Gebühren zu erheben.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG ist geregelt, dass technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, **eine** Einrichtung bilden, für die einheitliche Gebühren zu erheben sind, wenn die Gemeinde in ihrer Abgabensatzung nichts anderes bestimmt.

In ihrer bestehenden Wasserversorgungssatzung hat die Stadt Markdorf bereits im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen einheitliche Gebührensätze festgesetzt.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2021 mit den durch die Verwaltung fortgeschriebenen Ansätzen für die Jahre 2022 bis 2023 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Markdorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Die Stadt Markdorf wendet schon immer die Restwertmethode an. Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4,0 %. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen langfristigem Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

Alternativ dazu haben wir den Gebührensatz auch mit der Einrechnung einer Konzessionsabgabe ermittelt. Da hier aber die Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ angesetzt sind, wird nur eine tatsächliche Fremdverzinsung und nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.

c) **Schätzungen und Prognosen**

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) **Grundstücksanschlüsse**

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) **Konzessionsabgabe**

Da der Eigenbetrieb der Stadt Markdorf eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Erstmals ab 2020 erfolgt die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM

Wasserverbrauchsgebühr pro m ³	2022 - 2023
- kostendeckende Gebührenobergrenze bei einer kalkulatorischen Verzinsung	2,40 €
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe	2,64 €
Konzessionsabgabe:	222.059,00 €
Körperschaftsteuer (geschätzt):	21.539,00 €
Solidaritätszuschlag (geschätzt):	1.185,00 €
Gewerbeertragsteuer (geschätzt):	13.573,00 €
Mindesthandelsbilanzgewinn:	125.869,00 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 1,80 €/m³

Wassermählergrundgebühren netto	<i>nachrichtlich:</i> Zählergrundgebühr aktuell pro Monat	Zählergrundgebühr bei kalkulatorischer Verzinsung pro Monat	Zählergrundgebühr bei tatsächlicher FK-Verzinsung pro Monat
Hauswasserzähler:			
· Größe bis Q ₃ 2,5 und 4	3,50 €	4,70 €	4,70 €
· Größe bis Q ₃ 6,3 und 10	3,75 €	9,20 €	9,40 €
· Größe bis Q ₃ 16	4,00 €	13,90 €	14,10 €
Großwasserzähler:			
· Größe bis Q ₃ 25	7,60 €	25,40 €	25,80 €
· Größe bis Q ₃ 63	8,40 €	53,70 €	54,70 €
· Größe bis Q ₃ 100	9,95 €	82,00 €	83,50 €
Verbundwasserzähler:			
· Größe bis Q ₃ 63	16,90 €	65,20 €	66,20 €
· Größe bis Q ₃ 100	20,20 €	96,20 €	97,70 €

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2022 - 2023

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €	Gesamt- ansatz 2023 in €
Betriebsaufwendungen:		
Roh- und Hilfsstoffe:		
Fremdwasserbezug, Wasserbezug	405.000	410.000
Wasserentnahmeentgelt	14.000	14.000
Aufwendungen für Energie	110.000	115.000
Bezogene Leistung:		
Betriebsführung	175.000	180.000
Unterhaltung Leitungsnetz	700.000	700.000
Zählerauswechslung und Unterhaltung	30.000	30.000
Unterhaltung Hochbehälter und Pumpwerke	14.000	15.000
Wasseruntersuchung	8.000	8.000
Unterhaltung Maschinen und Pumpen	10.000	10.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	170.000	180.000
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	40.000	40.000
Summe Betriebsaufwand	1.676.000	1.702.000
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	392.948	446.944
- kalkulatorische Verzinsung	216.940	263.499
Summe kalkulatorische Kosten	609.888	710.443
Summe Kosten	2.285.888	2.412.443

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2022 - 2023

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €	Gesamt- ansatz 2023 in €
Betriebserträge:		
Einnahmen aus Grundgebühren laut Anlage 4.c	220.700	220.700
Kostenersätze allgemein	20.000	20.000
Summe Betriebserträge	240.700	240.700
Kalkulatorische Einnahmen:		
- Auflösungen laut Anlage 1	139.960	143.172
Summe Auflösungen	139.960	143.172
Summe Erlöse	380.660	383.872

WASSERVERSORGUNG
BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
BEI KALKULATORISCHER VERZINSUNG
2022 - 2023

	2022	2023	Gesamt
Kosten	2.285.888 €	2.412.443 €	4.698.331 €
./. Erlöse	-380.660 €	-383.872 €	-764.532 €
Gebührenfähige Kosten	1.905.228 €	2.028.571 €	3.933.799 €

FRISCHWASSERMENGEN	2022	2023	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	815.000 m ³	820.000 m ³	1.635.000 m³

Gebührenobergrenze

Gebührenfähige Kosten		3.933.799 €			
-----	=	-----	=	2,40 €/m³	
Frischwassermengen		1.635.000 m³			

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR MIT KONZESSIONSABGABE UND TATSÄCHLICHER FK-VERZINSUNG 2022 - 2023

	2022	2023	Gesamt
Kosten	2.285.888 €	2.412.443 €	4.698.331 €
./. Erlöse	-380.660 €	-383.872 €	-764.532 €
	1.905.228 €	2.028.571 €	3.933.799 €
./. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-40.000 €	-40.000 €	-80.000 €
./. Kalkulatorische Verzinsung	-216.940 €	-263.499 €	-480.439 €
tatsächliche Verzinsung laut Planung	95.300	86.100	181.400 €
<u>Bereinigung Einnahmen aus Grundgebühren:</u>			
Einnahmen aus Grundgebühren laut Anl. 4.c	220.700	220.700	441.400 €
Einnahmen aus Grundgebühren laut Anl. 4.e	-221.300	-221.300	-442.600 €
Gebührenfähige Kosten	1.742.988 €	1.810.572 €	3.553.560 €

FRISCHWASSERMENGEN	2022	2023	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	815.000 m ³	820.000 m ³	1.635.000 m ³

Gebührenobergrenze bei tatsächlicher FK-Verzinsung

Gebührenfähige Kosten		3.553.560 €		
-----	=	-----	=	2,17 €/m³
Frischwassermengen		1.635.000 m ³		

Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe

laut Berechnung Anlage 3 **2,64 €/m³**

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDEWERKE MARKDORF

Anschaffungskosten	2020	2021	2022	2023
Wasserversorgung				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 1	16.830.070			
abzügl. Anlagen im Bau	-806.418			
Summe	16.023.652			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		806.418		
· WL Möggenweiler		25.000		
· WL NBG Torkelhalden		60.000		
· Verbundltg. Ersatzwasserversorgung SWS		150.000	400.000	
· WL Netzverbund WV D'Tal		22.000		
· Fülleitung HB Gnadenu				10.000
· WL Azenbergstraße				45.000
· WL Verbundltg. Ittendorf		353.291	300.000	220.000
· WL HB Möggenweiler-Anbindung		120.000		
· WL Oberfischbach OST		20.000		
· WL Allgemein 2021		5.000	5.000	5.000
· Hydrantentausch 2021		25.000	25.000	25.000
· Hauswasseranschlüsse neu 2021		20.000	20.000	20.000
· Neubau HB Möggenweiler		50.000	50.000	420.000
· HB Braitenbach - Erneuerung Hydraulik + EMSR Technik			30.000	70.000
· WL HB Möggenweiler Anbindung BA I			85.000	
· WL HB Möggenweiler Anbindung BA II				300.000
· WL Stadel Versorgungsleitung			230.000	340.000
· WL Reußenbachstraße Neu				250.000
· Austausch UV Anlage			50.000	
Summe		1.656.709	1.195.000	1.705.000
Endstand AHK 31.12. in €	16.023.652	17.680.361	18.875.361	20.580.361
Endstand AHK 31.12. ohne A. i. B.	16.023.652	17.127.070	18.092.070	20.580.361

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEWERKE MARKDORF

Einnahmen	2020	2021	2022	2023
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 2	1.358.070			
Summe	<u>1.358.070</u>			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Zuschuss Verbundltg. Ittendorf		109.200		
· Zuschuss Netzverbund WV D'Tal		12.300		
· Zuschuss Verbundltg. Ersatzwasserversorgung		38.000	102.900	
· Hausanschlusskostenersatz allgemein 2021		100.000	100.000	100.000
· Hausanschlusskostenersatz Torkelhalden		4.500	1.700	
Summe		<u>264.000</u>	<u>204.600</u>	<u>100.000</u>
Endstand Zuweisungen 31.12. in €	<u>1.358.070</u>	<u>1.622.070</u>	<u>1.826.670</u>	<u>1.926.670</u>
Endstand Zuweisungen 31.12. ohne A. i. B.	1.358.070	1.584.070	1.826.670	1.926.670
Wasserversorgungsbeiträge				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 3	5.864.739			
Summe	<u>5.864.739</u>			
voraussichtliche Beitragszugänge:				
Summe		<u>134.600</u>	<u>178.000</u>	<u>48.000</u>
Endstand Beiträge 31.12. in €	<u>5.864.739</u>	<u>5.999.339</u>	<u>6.177.339</u>	<u>6.225.339</u>
Endstand Einnahmen 31.12. in €	<u>7.222.809</u>	<u>7.621.409</u>	<u>8.004.009</u>	<u>8.152.009</u>

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEWERKE MARKDORF

Kalkulatorische Kosten		2020	2021	2022	2023
Abschreibung	\emptyset				
Zugang AHK	AfA Satz		1.103.418	965.000	2.488.291
Zugang AfA	2,17%		23.944	20.941	53.996
Abschreibung in €		348.063	372.007	392.948	446.944
Auflösung	\emptyset				
Zugang Zuschüsse	AfA Satz		226.000	242.600	100.000
Zugang Auflösung	2,17%		4.904	5.264	2.170
Auflösung Zuschüsse in €		25.317	30.221	35.485	37.655
Zugang Beiträge			134.600	178.000	48.000
Zugang Auflösung	2,17%		2.921	3.863	1.042
Auflösung Beiträge in €		97.691	100.612	104.475	105.517
Auflösung gesamt in €		123.008	130.833	139.960	143.172
Kalkulatorische Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		16.023.652	17.127.070	18.092.070	20.580.361
aufgelaufene Abschreibung		8.646.680	9.018.687	9.411.635	9.858.579
Restbuchwert Ausgaben zum 31.12. ohne A. i. B.		7.376.972	8.108.383	8.680.435	10.721.782
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A. i. B.		1.358.070	1.584.070	1.826.670	1.926.670
aufgelaufene Auflösung		629.253	659.474	694.959	732.614
Auflösungsrest Zuschüsse zum 31.12. ohne A. i. B.		728.817	924.596	1.131.711	1.194.056
Ursprungswert Beiträge 31.12.		5.864.739	5.999.339	6.177.339	6.225.339
aufgelaufene Auflösung		3.992.731	4.093.343	4.197.818	4.303.335
Auflösungsrest Beiträge zum 31.12.		1.872.008	1.905.996	1.979.521	1.922.004
Zinsbasis			5.026.969	5.423.497	6.587.463
kalkulatorische Verzinsung in €	4,00%			216.940	263.499
Mindesthandelsbilanzgewinn		2020	2021	2022	2023
AHK Sachanlagen 31.12. ohne A. i. B.		16.023.652	17.127.070	18.092.070	20.580.361
aufgelaufene Abschreibung		8.646.680	9.018.687	9.411.635	9.858.579
Restbuchwert Ausgaben		7.376.972	8.108.383	8.680.435	10.721.782
abzgl. Konzessionen und ähnliche Rechte		-3.125	-3.125	-3.125	-3.125
Restbuchwert bereinigt		7.373.847	8.105.258	8.677.310	10.718.657
Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.				8.105.258	8.677.310
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn in €	1,50%			121.579	130.160

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2018	2019	2020	Ø
Gemeindewerke Markdorf gesamt	757.984 m ³	771.218 m ³	800.244 m ³	776.482 m ³
abzügl. darin enthaltene Mengen für: - öffentliche Einrichtungen	0 m ³	0 m ³	-1.320 m ³	-1.320 m ³
Wassermengen Tarifabnehmer zuzügl. Mengen mit Preisnachlass: - öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	757.984 m ³	771.218 m ³	798.924 m ³	775.162 m ³
	0 m ³	0 m ³	1.188 m ³	1.188 m ³
	757.984 m³	771.218 m³	800.112 m³	776.350 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2022	2023	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	815.000 m ³	820.000 m ³	1.635.000 m ³
	815.000 m³	820.000 m³	1.635.000 m³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2022 - 2023

kalkulierte Wasserverbrauchsgebühr bei tatsächlicher Verzinsung:	2,17 €
mögliche Anhebung um:	0,47 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	2,64 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis		
Abzudeckender Verlust		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.g Gebühr um	0,47 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	817.500	384.225 €
= Rohergebnis		384.225 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-222.059 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		162.166 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-13.573 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		148.593 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-21.539 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-1.185 €
Jahresergebnis		125.869 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn		
durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.		8.391.284 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)		0 €
		8.391.284 €
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%		125.869 €

3. Mindesttragsteuern:		
3.1. Mindestkörperschaftsteuer		
Mindesthandelsbilanzgewinn		125.869 €
Freibetrag gemäß §24 KStG		-5.000 €
		120.869 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der derzeit gültigen Fassung		
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		22.724 €
= Fiktives Einkommen		143.593 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	21.539 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	1.185 €
		22.724 €
Mindestkörperschaftsteuer		22.724 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2022 - 2023

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn			125.869 €
Körperschaftsteuer			21.539 €
Solidaritatzuschlag			1.185 €
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	90.700 €		
25% der Konzessionsabgabe	55.515 €		
	146.215 €		
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	-100.000 €		
	46.215 €		
davon	25%		11.554 €
			160.147 €
Freibetrag gemäß § 11 GewStG			-5.000 €
			155.147 €
abgerundet auf volle hundert			155.100 €
Meßbetrag	3,5%	5.429 €	
Hebesatz	250%		13.573 €
Mindestgewerbeertragsteuer			13.573 €
Summe Mindestertragsteuern			36.297 €
Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			162.166 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			221.300 €	10,0%	22.130 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	39.394	2,64 €	104.000 €	1,5%	1.560 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	778.106	2,64 €	2.054.200 €	10,0%	205.420 €
	817.500				
Maximale Konzessionsabgabe					229.110 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			384.225 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			-162.166 €		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			222.059 €		
verfügbare Konzessionsabgabe					222.059 €
zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					222.059 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2022 - 2023

5. Endgültige Steuerberechnung			
5.1 Gewerbebeertragsteuer			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		162.166 €	
Dauerschuldzinsen	90.700 €		
25 % der Konzessionsabgabe	55.515 €		
	<u>146.215 €</u>		
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	<u>-100.000 €</u>		
	46.215 €		
davon	25,00%	<u>11.554 €</u>	
		173.720 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		168.720 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	8,05%	<u>-13.582 €</u>	
		155.138 €	
abgerundet auf volle Hundert			155.100 €
Meßbetrag	3,5%		5.429 €
Hebesatz	250%		13.573 €
Gewerbebeertragsteuer			13.573 €
5.2 Körperschaftsteuer			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		148.593 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		143.593 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%		21.539 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		1.185 €
Körperschaftsteuer			22.724 €
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			36.297 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss Neu m ³ /h (Q ₃)	Anschaffungs- kosten Netto	Einbau- kosten	Gesamt- kosten	Bestand 2021	Zugänge		Bestand gesamt
					2022	2023	
Bestand Wasserzähler							
Hauswasserzähler							
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	29,11 €	75,10 €	104,21 €	3.387	15	15	3.417
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und 10	49,61 €	75,10 €	124,71 €	195	5	5	205
Wasserzähler Q ₃ 16	74,61 €	75,10 €	149,71 €	22	5	5	32
Großwasserzähler							
Wasserzähler Q ₃ 25	435,00 €	75,10 €	510,10 €	1	0	0	1
Wasserzähler Q ₃ 63	518,00 €	75,10 €	593,10 €	4	0	0	4
Wasserzähler Q ₃ 100	652,00 €	75,10 €	727,10 €	2	0	0	2
Verbundwasserzähler							
Wasserzähler Q ₃ 63	1.321,00 €	75,10 €	1.396,10 €	2	0	0	2
Wasserzähler Q ₃ 100	1.641,00 €	75,10 €	1.716,10 €	2	0	0	2
Gesamtsummen				3.615	25	25	3.665

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN BEI KALKULATORISCHER VERZINSUNG

	2021	2022	2023	Ø	Ø/Jahr
<u>Kosten der Anschaffung der Zähler laut Anlage 4.a in €</u>					
Hauswasserzähler					
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	104,21 €	106,29 €	108,42 €	107,36 €	: 6 Jahre 17,89 €
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und 10	124,71 €	127,20 €	129,74 €	128,47 €	: 6 Jahre 21,41 €
Wasserzähler Q ₃ 16	149,71 €	152,70 €	155,75 €	154,23 €	: 6 Jahre 25,71 €
Großwasserzähler					
Wasserzähler Q ₃ 25	510,10 €	520,30 €	530,71 €	525,51 €	: 6 Jahre 87,59 €
Wasserzähler Q ₃ 63	593,10 €	604,96 €	617,06 €	611,01 €	: 6 Jahre 101,84 €
Wasserzähler Q ₃ 100	727,10 €	741,64 €	756,47 €	749,06 €	: 6 Jahre 124,84 €
Verbundwasserzähler					
Wasserzähler Q ₃ 63	1.396,10 €	1.424,02 €	1.452,50 €	1.438,26 €	: 6 Jahre 239,71 €
Wasserzähler Q ₃ 100	1.716,10 €	1.750,42 €	1.785,43 €	1.767,93 €	: 6 Jahre 294,66 €
<u>Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung</u>					
Ablesekosten	7.000,00 €	7.140,00 €	7.282,80 €	7.211,40 €	: 3.665 Zähler 1,97 €
Verwaltungskosten	5.000,00 €	5.100,00 €	5.202,00 €	5.151,00 €	: 3.665 Zähler 1,41 €
laufende Unterhaltung	3.000,00 €	3.060,00 €	3.121,20 €	3.090,60 €	: 3.665 Zähler 0,84 €
					Summe Sonstige Kosten: 4,22 €
<u>Fixkostenanteile laut Ergebnishaushalt</u>					
Abschreibungen		392.948,00 €	446.944,00 €	419.946,00 €	
Betriebsführung		175.000,00 €	180.000,00 €	177.500,00 €	
./. Auflösungen		- 139.960,00 €	- 143.172,00 €	- 141.566,00 €	
kalkulatorische Verzinsung		216.940,00 €	263.499,00 €	240.219,50 €	
					696.099,50 €
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil			20%	139.219,90 €	: 16.255 Bemessungseinheiten laut Anlage 4.c 8,56 €
					Summe Fixkostenanteile: 8,56 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN BEI KALKULATORISCHER VERZINSUNG

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q _n)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 4.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 4.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 4.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Hauswasserzähler										
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	3.417	4	13.668	8,56 €	34,24 €	17,89 €	4,22 €	56,35 €	4,70 €	4,70 €
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und 10	205	10	2.050	8,56 €	85,60 €	21,41 €	4,22 €	111,23 €	9,27 €	9,20 €
Wasserzähler Q ₃ 16	32	16	512	8,56 €	136,96 €	25,71 €	4,22 €	166,89 €	13,91 €	13,90 €
Großwasserzähler										
Wasserzähler Q ₃ 25	1	25	25	8,56 €	214,00 €	87,59 €	4,22 €	305,81 €	25,48 €	25,40 €
Wasserzähler Q ₃ 63	4	63	252	8,56 €	539,28 €	101,84 €	4,22 €	645,34 €	53,78 €	53,70 €
Wasserzähler Q ₃ 100	2	100	200	8,56 €	856,00 €	124,84 €	4,22 €	985,06 €	82,09 €	82,00 €
Verbundwasserzähler										
Wasserzähler Q ₃ 63	2	63	126	8,56 €	539,28 €	239,71 €	4,22 €	783,21 €	65,27 €	65,20 €
Wasserzähler Q ₃ 100	2	100	200	8,56 €	856,00 €	294,66 €	4,22 €	1.154,88 €	96,24 €	96,20 €
Gesamtsummen	3.665		16.255							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr (gerundet):

220.700,00 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN BEI TATSÄCHLICHER FK-VERZINSUNG

	2021	2022	2023	Ø		Ø/Jahr
<u>Kosten der Anschaffung der Zähler laut Anlage 4.a in €</u>						
Hauswasserzähler						
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	104,21 €	106,29 €	108,42 €	107,36 €	: 6 Jahre	17,89 €
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und 10	124,71 €	127,20 €	129,74 €	128,47 €	: 6 Jahre	21,41 €
Wasserzähler Q ₃ 16	149,71 €	152,70 €	155,75 €	154,23 €	: 6 Jahre	25,71 €
Großwasserzähler						
Wasserzähler Q ₃ 25	510,10 €	520,30 €	530,71 €	525,51 €	: 6 Jahre	87,59 €
Wasserzähler Q ₃ 63	593,10 €	604,96 €	617,06 €	611,01 €	: 6 Jahre	101,84 €
Wasserzähler Q ₃ 100	727,10 €	741,64 €	756,47 €	749,06 €	: 6 Jahre	124,84 €
Verbundwasserzähler						
Wasserzähler Q ₃ 63	1.396,10 €	1.424,02 €	1.452,50 €	1.438,26 €	: 6 Jahre	239,71 €
Wasserzähler Q ₃ 100	1.716,10 €	1.750,42 €	1.785,43 €	1.767,93 €	: 6 Jahre	294,66 €
<u>Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung</u>						
Ablesekosten	7.000,00 €	7.140,00 €	7.282,80 €	7.211,40 €	: 3.665 Zähler	1,97 €
Verwaltungskosten	5.000,00 €	5.100,00 €	5.202,00 €	5.151,00 €	: 3.665 Zähler	1,41 €
laufende Unterhaltung	3.000,00 €	3.060,00 €	3.121,20 €	3.090,60 €	: 3.665 Zähler	0,84 €
					Summe Sonstige Kosten:	4,22 €
<u>Fixkostenanteile laut Ergebnishaushalt</u>						
Abschreibungen		392.948,00 €	446.944,00 €	419.946,00 €		
Betriebsführung		175.000,00 €	180.000,00 €	177.500,00 €		
./. Auflösungen		- 139.960,00 €	- 143.172,00 €	- 141.566,00 €		
tatsächliche FK-Verzinsung		95.300,00 €	86.100,00 €	90.700,00 €		
				546.580,00 €		
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil			26%	142.110,80 €	: 16.255 Bemessungseinheiten laut Anlage 4.c	8,74 €
					Summe Fixkostenanteile:	8,74 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN BEI TATSÄCHLICHER FK-VERZINSUNG

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q _n)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 4.d	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 4.d	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 4.d	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Hauswasserzähler										
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	3.417	4	13.668	8,74 €	34,96 €	17,89 €	4,22 €	57,07 €	4,76 €	4,70 €
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und 10	205	10	2.050	8,74 €	87,40 €	21,41 €	4,22 €	113,03 €	9,42 €	9,40 €
Wasserzähler Q ₃ 16	32	16	512	8,74 €	139,84 €	25,71 €	4,22 €	169,77 €	14,15 €	14,10 €
Großwasserzähler										
Wasserzähler Q ₃ 25	1	25	25	8,74 €	218,50 €	87,59 €	4,22 €	310,31 €	25,86 €	25,80 €
Wasserzähler Q ₃ 63	4	63	252	8,74 €	550,62 €	101,84 €	4,22 €	656,68 €	54,72 €	54,70 €
Wasserzähler Q ₃ 100	2	100	200	8,74 €	874,00 €	124,84 €	4,22 €	1.003,06 €	83,59 €	83,50 €
Verbundwasserzähler										
Wasserzähler Q ₃ 63	2	63	126	8,74 €	550,62 €	239,71 €	4,22 €	794,55 €	66,21 €	66,20 €
Wasserzähler Q ₃ 100	2	100	200	8,74 €	874,00 €	294,66 €	4,22 €	1.172,88 €	97,74 €	97,70 €
Gesamtsummen	3.665		16.255							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr (gerundet):

221.300,00 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

GEMEINDEWERKE MARKDORF

1) Herstellungskosten Stand 31.12.2020	AHK	AfA-jährlich	Restbuchwert
· Konzessionen und ähnliche Rechte	3.126	0	3.125
· Gebäude, Aufbauten u. Betr.vorrichtungen sonst. Gebäuden	2.155.561	42.846	1.068.248
· Wasserschutzgebiete	63.071	0	61.723
· Grundstücke sonst. Infrastrukturvermögen	10.260	0	10.260
· Betriebseinrichtungen der Gewinnung	1.263.346	18.219	82.847
· Wasserleitung (Leitungsnetz)	9.607.955	226.508	5.256.724
· Hausanschlüsse	1.237.802	28.117	595.942
· Hochbehälter/Speicheranlagen	972.504	10.764	44.215
· Wasserzähler	222.316	0	1
· Bauten auf fremdem Grund und Boden	8.986	0	0
· Technische Anlagen	343.352	21.486	252.980
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	135.373	123	907
· Anlagen im Bau	806.418	0	806.418
Wasserversorgung gesamt	16.830.070	348.063	8.183.390

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2020	Ursprungswert	Auflös. jährlich	Auflösungsrest
· Sonderposten aus Zuw. und Umlagen	559.163	7.016	155.343
· Hausanschlusskostenersatz	798.907	18.301	573.474
Wasserversorgung gesamt	1.358.070	25.317	728.817

3) Beiträge Stand 31.12.2020	Ursprungswert	Auflös. jährlich	Auflösungsrest
· Wasserversorgungsbeiträge	5.864.739	97.691	1.872.008
Wasserversorgung gesamt	5.864.739	97.691	1.872.008